

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Persönliche und leihweise Abgabe eines Teils der AC-Schutzausrüstung an die Schweizer Soldaten

Einer Mitteilung des Informationsdienstes des Eidgenössischen Militärdepartements war zu entnehmen, dass der Schweizer Soldat ab Herbst 1976 eine Ergänzung zu seiner persönlichen Ausrüstung beziehen werde, und zwar eine Schutzmaske und einen AC-Überwurf. Diese Massnahme ist dazu bestimmt, die Überlebenschance des Wehrmanns zu erhöhen, der von einem plötzlichen AC-Angriff überrascht wird. Sofort ist die Frage aufgetaucht, ob dieselbe Ausrüstung nicht auch der gesamten Bevölkerung abgegeben werden sollte, weil die Mitteilung mit dem folgenden Satz zu Ende ging: «Die Beschaffung des gleichen Materials ist für den Zivilschutz im Gange.» Die Botschaft des Bundesrats vom 19. Mai 1971 an die Bundesversammlung betreffend die Beschaffung von Schutzmasken für die Bevölkerung, die sich auf die Artikel 2 und 63 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz stützt, erwähnt diese individuelle Schutzmassnahme und bestimmt, dass die Schutzmasken zu den Ausrüstungsreserven gehören, die der Bund

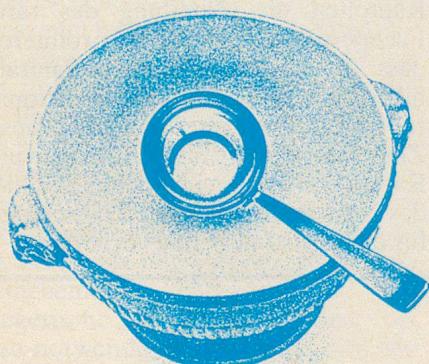
zusammenstellt, unterhält und verwaltet, bis sie den Kantonen, Gemeinden, Betrieben und Privaten abgegeben werden.

Wir möchten gewisse Hinweise dazu geben:

- Die Mitwirkung an der Landesverteidigung verlangt vom Soldaten oft, dass er einen weiten Weg von seinem Wohnort zum Mobilmachungsplatz zurücklegt. Auf diesem Weg muss er geschützt sein. Der Wohnort des Zivilschutzpersonals befindet sich dagegen nahe beim geschützten Organisationsplatz, oder die Zivilschutzangehörigen sind im Schuttraum am Arbeitsplatz.
- Es war nie davon die Rede, den Mitgliedern des Zivilschutzes zu Hause irgendeinen Teil der persönlichen Ausrüstung abzugeben. Diese Vorsicht wird leicht verständlich, wenn man bedenkt, dass Kontrollen und Inspektionen nötig wären.
- Bis heute sind den Zivilschutzorganisationen 420 000 Schutzmasken

C-65 abgegeben worden mit dem Auftrag, sie in den Bereitstellungsanlagen in den hermetisch verschlossenen Lagerkesseln verpackt zu lagern.

- 1 400 000 Schutzmasken, die nur im Notfall abgegeben werden, sind den Kantonen und Gemeinden für die Zivilbevölkerung geliefert worden. Wenn übrigens die vollständige Planung unserer Gemeinden abgeschlossen ist, wird die ansässige, sich in den Schutträumen aufhaltende Bevölkerung gar keine Schutzmasken mehr benötigen. Diese bleiben dann für diejenigen Personen reserviert, die sich dienstlich im Freien aufhalten müssen.
- Die vollständige AC-Schutzausrüstung, also die Maske, den Überwurf, die Schutzhandschuhe, das Nachweispapier, das Entgiftungspulver, die Atropinspritze, wird den Schutzorganisationen oder ihrem Personal nur im Falle einer gefährlichen politischen Spannung oder bei einem Zivilschutzaufgebot abgegeben.



Kluger Rat – Notvorrat!

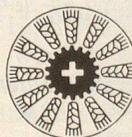
Verlangen Sie unser Informationsmaterial!

Sinn und Zweck einer ausreichenden Vorratshaltung den Verantwortlichen und Angehörigen des Zivilschutzes erneut darzulegen, ist sicher nicht notwendig. Wir möchten vielmehr versuchen, Ihnen mit der Zustellung von kostenlosem Werbematerial – für ihren persönlichen Gebrauch oder für Instruktkurse – dienlich zu sein:

- Aufklärungsbroschüre «Ist Ihr Notvorrat bereit?»
- Haltbarkeitstabelle (hilft der Hausfrau),
- Plakate (Sujet: Suppenschüssel), Format 25x33 cm und 90x128 cm, solange Vorrat.

Eine Postkarte oder ein Telefonanruf (031 61 21 88) genügt!

**Der Delegierte für
wirtschaftliche Kriegsvorsorge**
Belpstrasse 53, 3003 Bern



Zivilschutzschirme

Ein schönes und begehrtes Geschenk, zum Beispiel an Frauen, die sich freiwillig zur Mitarbeit melden, sind unsere gelben Zivilschutzschirme mit dem ZS-Signet rundum. Sie kosten mit Verpackung Fr. 9.–. Bestellungen nimmt entgegen: Zentralsekretariat Schweizerischer Bund für Zivilschutz, Schwarztorstrasse 56, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81.